

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 33/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Franz H [REDACTED], Am B [REDACTED], M [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Elfriede H [REDACTED] geb. S [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Antragstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED]
zu Vers.-Nr.: [REDACTED] 2 und
[REDACTED] 7

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 6. Juli 1983
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 16. Zivilsenats - Senat
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 22. Dezember 1981 in Ziffer 1 b)
des Entscheidungssatzes und im Kostenpunkt
aufgehoben.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird
das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom
29. Januar 1981 in der Fassung des Berichtigungs-
beschlusses vom gleichen Tag in Ziffer 4 des
Urteilsausspruchs aufgehoben.

Die Gerichtskosten der weiteren Beschwerde
fallen der Antragstellerin und dem Antrags-
gegner je zur Hälfte zur Last. Außergericht-
liche Kosten werden nicht erstattet.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens
hat der Antragsgegner 10/11, die Antrag-
stellerin 1/11 zu tragen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

7777-213602

10

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsgegner) und die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragstellerin) haben am 3. April 1956 die Ehe geschlossen.

Auf den Scheidungsantrag der Ehefrau hat das Amtsgericht - Familiengericht - mit Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden. Als das für den Versorgungsausgleich maßgebliche Ehezeitende hat es den 31. Juli 1979 angenommen. Bezogen auf diesen Zeitpunkt hat es als Hälfte des Wertunterschiedes der vom Ehemann und der Ehefrau in der so errechneten Ehezeit (1. April 1956 bis 31. Juli 1979) in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen monatlichen Rentenanwartschaften 403,60 DM, bezogen auf den 31. Juli 1979, vom Rentenkonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA - weitere Beteiligte) auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt übertragen. Zum Ausgleich der bei der D[REDACTED]-B[REDACTED] Unterstützungskasse GmbH erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung hat es den Ehemann verpflichtet, zur Begründung monatlicher Rentenanwartschaften von 27,12 DM einen Betrag von 4.864,32 DM (aufgrund einer Bereiterklärung aus dem Jahre 1980) zugunsten der Ehefrau an die BfA zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich gerichtete Beschwerde des Ehemannes hat das Oberlandesgericht als Ehezeitende den 30. Juni 1977 zugrunde gelegt und, bezogen auf diesen Zeitpunkt, die vom Versicherungskonto des Ehemannes auf das Versicherungskonto der Ehefrau übertragenen Rentenanwartschaften auf monatlich 355 DM und die zugunsten der Ehefrau zu begründenden Anwartschaften auf 21,67 DM und den Einzahlungsbetrag auf 4.061,69 DM - bezogen auf das Jahr 1980 - herabgesetzt.

Gegen die Zurückweisung seines Rechtsmittels im übrigen hat der Ehemann - zugelassene - weitere Beschwerde eingelegt, soweit er zur Begründung von Rentenanwartschaften durch Beitragszahlung verpflichtet worden ist. Er beantragt, diesen Teil der Entscheidung aufzuheben.

II.

Die weitere Beschwerde hat Erfolg.

Bei der Anwartschaft des Ehemannes auf betriebliche Altersversorgung handelt es sich um eine Anwartschaft, die vom Beschwerdegericht zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht

ist jedoch in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105 f. - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG).

Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings getreten. Wenn diese Ausgleichsformen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs nicht möglich sind, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt. Dieses Gesetz ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Danach kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung darauf an, ob nach der jetzt gegebenen Rechtslage eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Dieser Grundsatz gilt auch für das Verfahren der weiteren Beschwerde.

Die für das Anrecht auf eine betriebliche Altersversorgung des Beschwerdeführers maßgebliche Regelung des nicht öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers D...-B... Unterstützungskasse GmbH sieht eine

Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG nicht vor. Somit ist ein Ausgleich im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht (mehr) möglich. Die Entscheidungen der Vorinstanzen über den öffentlich-rechtlichen Ausgleich des Anrechts des Ehemannes auf betriebliche Altersversorgung waren daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a, 97 Abs. 1 und 3 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Macke